

# SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 85.13 "ZENTRALDEPOT FÜR ARCHÄOLOGIE UND STAATLICHES MUSEUM SCHWERIN"



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

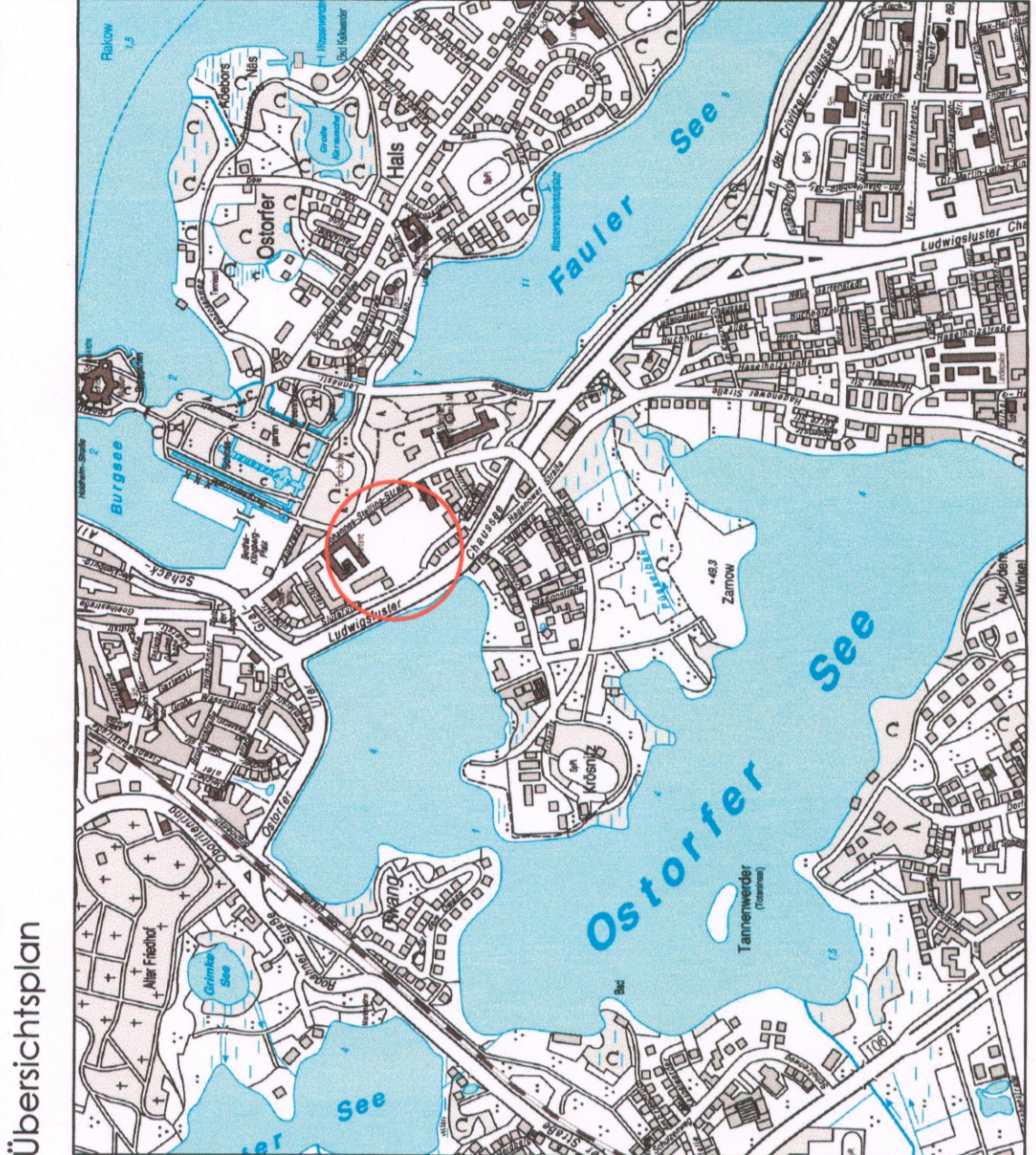
- I. Festsetzungen**
    1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB  
Sondergebiet öffentliche Verwaltung
  2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB  
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
+11.00  
Höhenangaben über Bezugspunkt 0.00 = 54.00 m ü. HN
  3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB  
Baugrenzen
  4. Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB  
Öffentliche Straßenverkehrsflächen  
Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung
  5. Grünflächen, Anpflanzungen und Erhalt von § 9 (1) Nr. 15 BauGB  
Bäumen und Sträuchern  
private Grünfläche
  6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB  
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  7. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB  
Bäume anzupflanzen § 9 (1) Nr. 25a  
Bäume zu erhalten § 9 (1) Nr. 25b
  8. Sonstige Planzeichen  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 (7) BauGB  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und Bauweise § 1(4) u. 16 (5) BauNVO
- Darstellung ohne Normcharakter**  
Flurstücksgrenzen  
Höhenpunkt über HN (Ursprungsvermessung)

## Teil B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. Grünanleihe Festsetzungen**
  1. Anpflanzen von Bäumen  
Für die festgesetzten anzupflanzende Bäume sind die Gehöbe und die Pflanzqualität der Pflanzliste 1 zu verwenden.
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
§§ (1) 20 BauGB  
WIRD EINGEFÜGT
3. Zuordnungsfestsetzung  
§ 9 (1a) BauGB  
WIRD EINGEFÜGT
4. Öffentliche Bauvorschriften über die Gestaltung  
Zulässig sind Fassadengestaltungen in Kupferpaneele, verteilbaren Kupferlamellen und Kupferblechschirmen.  
Für die Hauptbebauung sind nur Eschbächer zulässig.  
Schieferdächer sind nicht zulässig.  
Weisbaranlagen sind nicht zulässig.  
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind einzugrünen.  
Ordnungswidrigkeiten  
Nach § 84 (1) der Landesbauordnung M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Festsetzungen über öffentliche Bauvorschriften (Gestaltungsfestsetzungen) dieses Planes verstößt.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße getndet werden.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Hauptausschusses vom ..... erlassen. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am ..... erfolgt.  
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Anfrage vom ..... beteiligt worden.  
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... über die Planung unterrichtet worden und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Der Hauptausschuss hat am ..... den Entwurf der Satzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.  
Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, hat gemäß § 3 Abs. 2 vom ..... bis ..... öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... ersichtlich bekannt gemacht worden. Es ist darauf hingewiesen worden, dass nicht inhaltlich abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Landesbauordnung M-V unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die sich auf die im Entwurf der Satzung enthaltenen Festsetzungen beziehen.  
Die Stadtverteilung hat die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ..... von der Stadtverteilung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.  
Schwerin, den .....  
Die Oberbürgermeisterin
2. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig bescheinigt.  
Schwerin, den .....  
Vermessungs- und Geoinformationsbehörde
3. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Schwerin, den .....  
Die Oberbürgermeisterin
4. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind über den initialen Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... öffentlich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist für die Dauer der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Maßnahmen zur Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.  
Schwerin, den .....  
Die Oberbürgermeisterin



Bebauungsplan Nr. 85.13 "Zentraldepot für Archäologie und Staatliches Museum Schwerin"